

S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



**Satzung
über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung
ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Pleystein
Vom 10. September 2026**

Anschrift:	Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein
Telefon:	09654/9222-0
Fax:	09654/9222-25
E-Mail:	poststelle@pleystein.de

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Pleystein
Vom 10. September 2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, erlässt die Stadt Pleystein folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Pleystein erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Pleystein,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4

Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt bei einer Nutzungszeit von 15 Jahren im Friedhof in Pleystein und im städtischen Friedhofsteil in Miesbrunn für

- | | |
|---|--------------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 275,72 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte | 385,56 EUR |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 495,41 EUR |
| d) eine Kindergrabstätte | 216,23 EUR |
| e) eine Urnengrabstätte | 275,72 EUR |
| f) eine Urnengrabstätte (Urnenrohrbestattung) | 1.080,94 EUR |
| g) eine Urnennische (Urnenwand) | 773,86 EUR |
| h) ein anonymes Erdgrab | 275,72 EUR |
| i) den Fall der Vertiefung einer Grabstelle ein einmaliger Aufschlag von 100,00 EUR für jeden Einzelgrabplatz | |
| j) Gruften ein Aufschlag von 100,00 EUR je Einzelgrabplatz. | |

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird eine Grabgebühr in gleicher Höhe erhoben (mit Ausnahme der Gebühr nach § 4 Abs. 1 Buchst. i).

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr (für die gesamte Grabstätte) anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann auf die Erhebung einer Grabgebühr verzichtet werden (Ehrengräber).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses in Pleystein oder Miesbrunn einschließlich aller Einrichtungen, in jedem Fall, auch bei Urnenaufbewahrung beträgt 150,00 EUR

(2) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche beträgt

1. für Grabmachertätigkeiten

a)
für die Herstellung eines Erwachsenengrabes
(Reihengräber für Personen über 8 Jahre und Familiengräber je Grabstelle) - einschließlich Grabdekoration - 292,50 EUR

b)
für die Herstellung eines Kindergrabes (Kinder ab 6 Jahre)
- einschließlich Grabdekoration - 292,50 EUR

c)
für die Herstellung eines Kindergrabes (Kinder bis 6 Jahre)
- einschließlich Grabdekoration - 101,25 EUR

d)
für die Urnenbeisetzung
- einschließlich Grabdekoration - 85,00 EUR

e)
für die Herstellung eines Urnenerdgrabes 125,00 EUR

f)
Zuschlag für die Tieferlegung 416,25 EUR

g)
für das Herrichten einer bestehenden Gruft zur Beerdigung – einschließlich Grabdekoration - 111,25 EUR

h)
für das Reinigen einer Gruft
(ohne Gebeinekiste und ohne Sarg) 65,00 EUR

i)
für die Ausgrabung einer Leiche
(bei Umbettung in einen anderen Friedhof) 361,25 EUR

j) für die Ausgrabung einer Leiche und Umbettung im Friedhof (2 x Grabarbeiten)	287,50 EUR
k) für die Ausgrabung von Gebeinen je Grabplatz (bei Umbettung in einen anderen Friedhof)	287,50 EUR
l) für die Ausgrabung von Gebeinen je Grabplatz und Umbettung im Friedhof (2 x Grabarbeiten)	287,50 EUR
m) Zuschlag bei Ausgrabung im Falle einer Vertiefung	140,00 EUR

2. für weitere Leistungen in Zusammenhang mit der Bestattung

a) für die Reinigung des Leichenhauses	20,00 EUR
b) Öffnen und Schließen des Leichenhauses, sofern ein anderes Unternehmen die Bestattung durchführt, mit dem kein Vertragsverhältnis besteht	30,00 EUR

(3) Das Entgelt für die Leistungen der Leichenträger, die von einem privaten Bestattungsunternehmen bestellt und in dessen Auftrag tätig sind, stellt das private Bestattungsunternehmen selbst dem Auftraggeber in Rechnung.

(4) Die Kosten der Leichenbesorgung und des Leichentransportes mit dem Leichenkraftwagen eines Bestattungsunternehmens sowie Dienstleistungen während der Beerdigung (z.B. Verbringen der Kränze vom Leichenhaus zum Grab, Vorbereitungsarbeiten zur Aufbahrung) sind in den in § 5 festgesetzten Gebühren nicht enthalten. Diese stellt der Bestatter selbst dem Auftraggeber in Rechnung.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines zur Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Grabstätten beträgt für folgende Gewerbetreibende

1. Steinmetzgeschäfte	
a) für den Friedhof in Pleystein	230,00 EUR
b) für den städtischen Friedhofsteil in Miesbrunn	60,00 EUR
2. Baugeschäfte	
a) für den Friedhof in Pleystein	230,00 EUR
b) für den städtischen Friedhofsteil in Miesbrunn	60,00 EUR
3. Gärtnereien	30,00 EUR

Der Berechtigungsschein wird für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt.

- | | |
|---|-----------|
| (2) Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung einer Gruft beträgt | 26,00 EUR |
| (3) Die Gebühr für die Genehmigung zur früheren/späteren Bestattung nach §§ 9, 10 Bestattungsverordnung beträgt | 11,00 EUR |
| (4) Die Gebühr für die Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist beträgt | 26,00 EUR |
| (5) Die Gebühr zur Urnenanforderung beträgt | 20,00 EUR |
| (6) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt | 26,00 EUR |
| (7) Die Gebühr für die Bescheinigung zur Erdbestattung/Feuerbestattung beträgt | 11,00 EUR |
| (8) Die Rückerstattungsgebühr wegen vorzeitigem Verzicht auf das Grabnutzungsrecht beträgt | 26,00 EUR |
| (9) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Stadt Pleystein (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 2018 außer Kraft.

Pleystein, den 10. September 2026
Stadt Pleystein



Rieß
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Pleystein hat in seiner Sitzung
am 08. September 2026 eine

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen.

Die Satzung vom 10. September 2026 tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 103, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Pleystein, 10. September 2026
Verwaltungsgemeinschaft Pleystein



Rieß
Stellvertretender
Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachung an der Amtstafel am Verwaltungsgebäude in Pleystein

Der Anschlag wurde angeheftet am:	 10.09.2026
abgenommen am:	
Für die Richtigkeit Pleystein,	